

Volk-&Anzeigebblatt.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag & Samstag
Abonnementpreis:

vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfennig,
durch die Postbezogen 1 M. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Einrückungs-Gebühr

die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen, die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittag 11 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 92. Winnenden, Dienstag den 5. August 1884. 36. Jahrg.

Waiblingen.

An die Schultheißenämter.

In der Beilage zu Nro. 172 des Staatsanzeigers sind zum Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli d. J., (Reichsgesetzblatt S. 69) mehrere Bekanntmachungen und Anordnungen ergangen. Nach denselben, die auch hienach zum Abdruck gebracht werden, hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebs diesen letzteren spätestens **bis zum 1. Septbr. d. J.** nach gewissen näheren Vorschriften bei dem Ortsvorsteher anzumelden, der sodann die Anmeldung dem Oberamt vorzulegen hat. Die Schultheißenämter werden deshalb angewiesen, alle zur Anmeldung verpflichteten Unternehmer unter Bekanntgabe der diesfälligen Vorschriften und unter Hinweisung auf die Strafbarkeit der Unterlassung zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, und sodann an ihrem Theile die Vorschriften zu vollziehen.

Den 24. Juli 1884.

R. Oberamt:
Thym.

Departement des Innern.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69).

Vom 20. Juli 1884.

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) wird hienach Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes der „unteren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Einrichtungen werden von den Oberämtern, die ebendasselbst der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Einrichtungen werden von der Centralstelle für Gewerbe und Handel wahrgenommen.

Die in dem §. 11 des bezeichneten Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der unter dem §. 1 desselben fallenden Betriebe sind von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten.

Die in Nro. 163 des Reichsanzeigers enthaltende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli d. J., betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, wird im Anschluß zum Abdruck gebracht.

§. 2.

Die in §. 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen fallen den Amtskorporationsklassen zu.

Stuttgart, den 20. Juli 1884.

Hölber.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hienach auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf, die beigelegte Anleitung hingewiesen

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Vericherungsamt.
Böbker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchem Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der Land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchem die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchem zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchem Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Vericherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkfabriken etc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausbrannt bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Schlieflich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit, macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden; gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich häuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernsteins-, Torf-, Kies- etc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer etc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten etc. oder Reparaturen etc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiten im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer des Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- etc. anmeldepflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldepflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger- etc. Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- etc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Bauhöfe etc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, denn aus der

Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Vorstehendes wird hiemit den nach §. 1 des vorstehenden Erlasses zur Anmeldung verpflichteten Unternehmer zur Kenntniß gebracht mit Hinweisung auf die Strafbarkeit der Unterlassung zu Erfüllung ihrer Pflichten. Den Anmeldepflichtigen werden übrigens Anmeldeformulare von unterzeichneter Stelle zugestellt werden.

Den 2. August 1884.

Stadtschultheißenamt.
A. B. Kallenberg.

Formular für die Anmeldung.
Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Gutz-) Bezirk
Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
*) B. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Delmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) B. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor etc.

Winnenden.
Die Erben der Johann Georg Klöpfer Bäckers Wittve hier bringen am nächsten Samstag den 9. August d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich zum Verkauf: 15 a. 79 qm.: Gemüse-Gras und Baumgarten in der Wötte, und 24 a. 14 qm. Baumwiese unter dem Waiblingerberg.
Hiezu sind Liebhaber eingeladen.
Den 4. August 1884.
Rathschreiberei.
Nagel.

Diaconissen-Verein Winnenden.
Den geehrten Mitgliedern des Diac.-Vereins erlauben wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir den Jahresbeitrag pro 1884 mit zwei Mark, sofern derselbe nicht bereits bezahlt ist, oder in den nächsten Tagen dem Cassier übergeben wird, demnächst einziehen lassen werden. Wir bitten um gütige Bezahlung des Beitrags und laden noch zu weiterem Beitritt höflichst ein, was um so wünschenswerther ist, als der, wenn auch bescheidene Gehalt der Diaconissin größtentheils durch diese Beiträge aufgebracht werden muß. Zugleich bemerken wir noch, daß die Diac. für arme Kranken stets ältere Leinwand u. dergl. nothig hat und bitten auch um Zuwendung solcher Gaben.
Der Vorstand des Diac.-Vereins:
Berw.-Aktuar Wakenhut.
Der Cassier:
G. Wildenberger.
Winnenden.

Winnenden.
Auf nächsten Donnerstag lade ich sämtliche Freunde und alte Hirschgäste zu ein Paar Säckchen Freibier in Hirsch ein.
Ph. Wieland,
z. Hirsch.

An & Verkauf von Staatspapieren,
Prioritäten, Pfandbriefen, Actien, Loosen, Coupons etc.
Wechsel auf New-York etc., Dollars in Gold und Greenbacks (Papiergeld)
bei
Julius Finck
Winnenden.

Winnenden.
Neue holländische Vollhäringe empfiehlt Carl Cloß.

Winnenden.
Neue holl. Vollhäringe bei Adolf Dorn.

Burgstall.
Hochzeits-Einladung.
Wir erlauben uns, alle unsere Freunde und Bekannte bei welchen wir nicht persönlich erscheinen konnten, zu unserer am Dienstag den 5. August stattfindenden Hochzeitsfeier in das Gasthaus zum Ochsen in Burgstall freundlichst einzuladen.
Der Bräutigam
J. Burkhardtsmayer,
Winnenden.
Die Braut
Karoline Börner, Burgstall.
Obiger Einladung anschließend ladet ebenfalls ergebenst ein.
W. Holzwarth,
zum Ochsen.

Winnenden.
Unterzeichnete empfiehlt sich im Kleidermachen & Frisiren in und außer dem Hause.
Bertha Unkel,
wohnhaft bei Herrn Bäcker Heinrich.

Winnenden.
Tapeten-Empfehlung.
Die Musterkarten der Gebr. Scherer'schen Tapetenfabrik empfiehlt zur gefl. Benützung.
Heinrich Mayer.

Winnenden.
Wegen Wegzug ist mein oberes Logis mit 3 kleineren Zimmern und sonstigen Erfordernissen bis Martini zu vermieten.
Loyer, Schreiner.

Winnenden.
Schuhmacher-Gesuch.
Ein solider jüngerer Arbeiter findet dauernde Beschäftigung bei
Schuhmacher Eckert.

Gelder hat stets auszuleihen, Güterzieler kauft billigt die Oberamtsparkasse Backnang.
Ein ordentliches Laufmädchen wird gesucht von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.
Billigen Most sowie Wein verkauft von 20 Liter an
G. Gerhardt.

Winnenden.
Ungar. Mais und Jutttermehl ist wieder eingetroffen bei
Adolf Dorn.

Winnenden.
Neue holl. Häringe, feinsten süßen
Gewürz-Wein-Genß in Gläsern empfiehlt
A. Sommer's Wwe.

Schrader's Malz-Extract-Bonbons
Pkg. 20 Pf., Schachtel 40 Pf.

Winnenden
Den Haberertrag

von 1/4 Mrg. Acker im Steinweg verkauft auf dem Halm und sind Liebhaber auf nächsten Mittwoch Abends 7 Uhr auf den Platz eingeladen.

Mich. Oppenländer's Wittw.

Winnenden.

Eine freundliche kleine Wohnung mit den nöthigen Erfordernissen wird für eine einzelne Person zu miethen gesucht.

Näheres bei der Redaktion.

Neustadt.

Eine neue
Obstmahlmühle sammt Presse
hat billig zu verkaufen.

G. Nath Friedrich Märtterer.

Winnenden.

Es sind in der Schloßkirche
zwei Schirme

stehen geblieben, die rechtmäßigen Eigenthümer können dieselben gegen Einrückungsgebühr abholen bei

Mesner Stumpp.

Winnenden.

Neue holl.

Vollhäringe

sind eingetroffen.

Heinrich Mayer.

Schrader's Spitzwegerich-Saft

Flac. 50 Pf., 1 M. u. 1 M. 50 Pf.

Zeit 10 Jahren bewährt!!!

Oberstabsarzt und Physikus

Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell und gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leicht Schwerhörigkeit, sofort beseitigt, wie tausende Originalatteste beweisen. Preis à Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 M. 50 Pf. In Wien nur acht mit Schutzmarke bei Apotheker R. Scharrer, VII. Mariahilferstr. 72. Kreuzapotheke. In Stuttgart: Hirschapotheke bei Ap. Zahn & Seeger.

Laesberichte.

Stuttgart, 30. Juli. Mehrere umfangreiche ständische Druckfachen, welche die Gesetzesentwürfe über die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelische Landeskirche, über die Vertretung der katholischen Pfarngemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens-Angelegenheiten betreffen, sind im Druck erschienen. 1) Bericht der verstärkten staatsrechtlichen Kommission der Abgeordneten-Kammer über evangelischen Entwurf. Besonderer Theil. Derselbe ist 120 Seiten groß und ist bearbeitet von Frhrn. von Gemmingen und Benz. Den allgemeinen Theil des Berichtes, der am 29. Dezbr. 1883 herauskam, haben Frhr. von Gemmingen und der frühere Abg. Dr. v. Haack erstattet. 2) Bericht derselben Kommission zu dem katholischen Gesetz. Spezieller Theil. Wie der Allgemeine Theil, im Druck herausgegeben am 29. Dez. 1883 so ist auch der spezielle Theil von den Abg. Lanauer und Untersee begutachtet. Auch dieser Bericht ist umfangreich. (51 Seiten.)

Stuttgart, 30. Juli. In den beiden letzten Nummern des „Beobachters“ veröffentlicht Ludwig Pfau eine ausführliche und scharfe Kritik der in seinem bekannten Prozesse erlassenen Urtheile. Auch das leztergangene bezeichnet er als objektiv ungerecht; er verzichte auf eine abermalige Revision auf Anrathen seines Verteidigers und aus Rücksicht auf das Obergericht, welchem man für seine Charakterfeste, der Verwirrung des juristischen Geistes entgegenstehende Haltung Dank schuldig sei.

Aus Baden. Zur Entstehungsgeschichte des vielerwähnten heißen Wasserstrahls der N. N. 3. nach Karlsruhe kommt jetzt eine neue Erklärung auf die wir übrigens vermuthungs weise schon gleich bei Beginn aufmerksam gemacht haben. Danach hatte Fürst Bismarck schon seit längere Zeit einen Zahn auf die badischen Minister, die er nicht mit Unrecht im Verdachte hielt, liberale Neigungen zu hegen und zu pflegen, welche sich namentlich bei der Agrardebate in den badischen Kammern und bei der Veranstaltung der Enquete über die Lage der Landwirtschaft in Baden gezeigt hatten. (Man erinnert sich der empfindlichen Bloßstellung eines der enragirtesten Agrarier und „adligen Großgrundbesitzer“ in Baden, des Freiherrn von Göler, dessen Pachtcontracte ein gar seltsames Muster „von Bauernliebe“ zeigten!) Fürst Bismarck also grollte, der treue Tyras sah in sein Antlitz und bedauerte tief, daß er keine Feder halten kann, was der Herr Commissionsrath Pindter in Berlin desto besser versteht. Eines schönen Tages brachte die ahnungslose alte Dame, Karlsruher Ztg. genannt, die vielgenannte Notiz, worin die Bauern vor „den selbstsüchtigen Bestrebungen der adeligen Großgrundbesitzer in Preußen und anderwärts“ gewarnt wurden, und darauf flogen die

Bomben hagelbicht von der Wilhelmsstraße 32 in Berlin nach Karlsruhe. Die Karlsruher Ztg. versetzte sich selbst eine Maulschelle; die badische Regierung gelobte Unterwerfung und mit einem hochmüthigen Küffel der „Norddeutschen“ schien die Sache erledigt. Jetzt will aber ein Berliner Correspondent der „Hamburger Nachrichten“ wissen, daß den Herren Turban und Ellstätter in Karlsruhe die Sache noch nicht verziehen ist und sie nicht eher die Ruhe bekommen werden, bis sie entweder ein glattes conservatives Glaubensbekenntniß ablegen oder als „kaltgestellte Staatsmänner“ über Nationalliberalismus und den Wechsel aller Dinge auf Erden nachdenken. Warten wirs ab.

Landesnachrichten.

Reichenbach, O. A. Waiblingen, 4. August An der Kammerz des J. Lauer, Schultheißen Sohn sind schwarze reife Trauben zu sehen.

Verschiedenes.

Wien, 30. Juli. Professors Jägers Verfahren, alle Genuß- und Nahrungsmittel durch Imprägnirung von Haardust weiblicher Personen nervenbelebend und geschmackreicher zu machen, hat das nachgesuchte Privilegium in Oesterreich nicht erlangt. Das niederösterreich. Landes-Sanitätsdepartement hat sich mit aller Entschiedenheit gegen die Privilegirung ausgesprochen und es u. A. für ganz unzulässig erklärt, animalische, möglicherweise von Kranken herstammende Stoffe, denen gewisse Zersezungsprodukte und niedere Organismen anhaften, den Nahrungsmitteln beizugeben. Uebrigens ist die Verbreitung von Nahrungsmitteln ohnehin nicht zu privilegiren.

Die größte Uhr der Welt. Die Uhr am Thurne des Westministerpalastes in London ist die größte der Welt. Die vier Zifferblätter der Uhr haben 22 Fuß im Umfange, und jede Minute rückt der Zeiger fast 7 Zoll weiter. Die Uhr geht 8 1/2 Tage schlägt jedoch nur an 7 1/8 Tagen und zeigt deshalb selbst an, wenn das Aufziehen derselben vernachlässigt worden. Das Aufziehen des Schlagwerks dauert zwei Stunden. Der Pendel ist 15 Fuß lang, die Räder sind von Gußeisen. Die Stundenglocke hat eine Höhe von 8 Fuß und einen Durchmesser von 9 Fuß; sie wiegt fast 15 Tonen und der Hammer allein wiegt über 400 Pfund. Die Glocke schlägt die Viertelstunden, und die Stenographen im Parlamente regulieren nach ihr ihre Arbeit, indem bei jedem Schläge ein Stenograph von einem andern abgelöst wird; der Abgelöste zieht sich zurück, um die Notizen zu schreiben, die er während der 14 Minuten genommen hat.

Der blutige Krieg um eine Kuh.

Der Wallone ist, wie bekannt, unternehmend, dabei kräftig und kühn; er hält eben so fest an

seinen Rechten und Freiheiten, als auf seine Gebräuche und war zu jeder Zeit bereit, wenn man sie ihm zu nehmen drohte, mit den Waffen in der Hand mit Blut und Leben zu vertheidigen. So liest man in alten Chroniken, bei den Gerichtsschreibern von Lüttich und Namur beständig von Reibungen und blutigen Kriegen, die mit der größten Erbitterung oft um die geringfügigste scheinende Sache geführt wurden, sobald sich ein Recht daran zu knüpfen schien. Als Beispiel der in Annalen der Geschichte dieses Landes so berühmt gewordene Krieg um die Kuh von Ciney.

In Ciney, einem zu Condroz, einer Landschaft des Bisthums Lüttich, gehörigen Flecken, wurde eine Kuh gestohlen. Ein Bürger des Ortes glaubte sie in Ardenne, einer Stadt in der Grafschaft Namur, wohin der Dieb dieselbe geführt hatte, um sie auf fremdem Gebiet in Sicherheit zu verkaufen, wieder zu erkennen. Es wurde gerade ein Turnier abgehalten, und außer dem Grafen von Namur und anderen Rittern und Herren befand sich der Gerichtsamtman von Condroz hier anwesend. Diesem theilt jener Bürger von Ciney seine Bemerkung mit, und der Amtman in seinem Eifer, seinen benachteiligten Untergebenen Recht und dem Verbrecher Strafe zu verschaffen, greift zu einem Mittel, welches nur in den Augen jener Zeit wegen der Leichtigkeit, mit welcher ein Verbrecher sich durch den Uebertritt auf fremdes Gebiet der Strafe entziehen konnte, Rechtfertigung finden kann.

Der Amtman begiebt sich nämlich zu dem Bauer hin, schüchtert ihn durch Drohungen ein, und sagt ihm dann, daß er alles verschweigen und vergessen wolle, wenn der andere, von zweien seiner Leute begleitet, die Kuh ihrem rechtmäßigen Besitzer wieder zustellen wolle. Der geängstigte Dieb gehorchte, kaum aber hatte er den Boden von Condroz betreten, so wird er nach Befehl des Amtmanns ergriffen und aufgehängt. Der Graf von Namur, der hierin eine Verätherie gegen einen seiner Unterthanen und Eingriffe in seine Rechte erblickte, zog verheerend in den Condroz und verwüstete das Land bis an die Mauern von Ciney, worauf der Amtman einen ähnlichen Einfall in die Grafschaft Namur unternahm und das Städtchen Jallet zerstörte. Bald nahmen der Bischof von Lüttich auf der einen und der Graf von Hennegau, sowie später der Herzog von Brabant, der schon längst mit dem Bischof schlecht stand, auf der andern Seite Antheil an dem Kriege. Von beiden Seiten wurde hartnäckig gekämpft, 15000 Menschen verloren dabei ihr Leben, mehrere Schlösser, viele Flecken und Dörfer und eine große Anzahl Pachtböfe wurden zerstört und der Krieg erreichte sein Ende, als Phillip von Frankreich als Vermittler auftrat.